Thüringer Landtag
5. Wahlperiode

Drucksache 5/4883
17.09.2012

K l e i n e A n f r a g e

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

A n t w o r t

des Thüringer Innenministeriums

Liveübertragung von Gemeinderats- und Kreistagssitzungen im Internet

Die **Kleine Anfrage 2462** vom 19. Juli 2012 hat folgenden Wortlaut:

Die Stadtratssitzungen in Gera und Jena können live im Internet verfolgt werden. Auch in Ilmenau gibt es Überlegungen zur Liveübertragung der Stadtratssitzungen im Internet.
Der Landesdatenschutzbeauftragte Dr. Lutz Hasse fordere in diesem Zusammenhang, "... solche Übertragungen klar im Kommunalrecht zu regeln, was bisher nicht der Fall sei." (vgl. "Freies Wort" vom 14. Juli 2012)

Ich frage die Landesregierung:

1. Unter welchen Voraussetzungen können gegenwärtig Gemeinderats- und Kreistagssitzungen live im Internet übertragen werden und liegen diese Voraussetzungen in Gera und Jena gegenwärtig vor?

2. Welche datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind bei der Liveübertragung von Gemeinderats- und Kreistagssitzungen im Internet zu beachten?

3. Welche Mitwirkungs- und Einspruchsmöglichkeiten haben Mitglieder von Gemeinderäten bzw. Kreistagsmitglieder im Zusammenhang mit der Liveübertragung von Gemeinderats- und Kreistagssitzungen?

4. Welche kommunalrechtlichen Klarstellungen sind im Zusammenhang mit der Liveübertragung von Gemeinderats- und Kreistagssitzungen im Internet aus Sicht der Landesregierung notwendig und hat insofern der Landesbeauftragte für den Datenschutz die Auffassung der Landesregierung wiedergegeben? Wie wird diese Auffassung begründet?

5. Inwieweit unterliegt die Liveübertragung von Gemeinderats- und Kreistagssitzungen im Internet der Rechtsaufsicht des Landes und wie wird dies begründet?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 13. September 2012 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:
Die Gemeinden und Landkreise entscheiden selbständig und nach pflichtgemäßem Ermessen über den Umfang ihrer Öffentlichkeitsarbeit und der Öffentlichkeit nach §§ 15, 40 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO). Über die Modalitäten der Öffentlichkeit hat die Gemeinde im Rahmen einer Güter- und Interessenabwägung zu entscheiden. Im Rahmen dieser Abwägung kann die Gemeinde zu dem Ergebnis kommen, dass eine vorherige Einwilligung aller Gemeinderatsmitglieder bzw. aller Betroffenen für eine Veröffentlichung im Internet erforderlich ist. Soweit die Rechte Dritter im Rahmen von Gemeinderatssitzungen betroffen sein könnten, obliegt dem Gemeinderat nach § 40 Abs. 2 ThürKO eine Interessenabwägung. Bereits in dieser

Druck: Thüringer Landtag, ?. September 2012

Entscheidungsebene ist zu bewerten, ob die Wahrung der Rechte des Einzelnen einen Ausschluss der Öffentlichkeit begründet. Hinsichtlich des nachgefragten Sachverhalts in den Städten Gera und Jena liegen dem Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde keine Informationen vor.

Zu 2.:
Die Entscheidung über die Art und Weise der Ausgestaltung der Öffentlichkeit ist durch Gesetz (Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz, Artikel 91 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 40 Abs. 1 ThürKO, § 15 ThürKO) in das Ermessen der Gemeinde gestellt und der Sachverhalt damit abschließend geregelt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Zu 3.:
Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Soweit ein Gemeinderats- oder Kreistagsmitglied im Einzelfall die Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch die Art und Weise der Öffentlichkeit als Einspruch geltend macht, hat - entsprechend den jeweiligen Gegebenheiten - der Gemeinderat oder der Vorsitzende in Ausübung seiner Aufgaben als Sitzungsleiter über die geeigneten Maßnahmen zur Wahrung dieser Rechte zu entscheiden.

Zu 4.:
Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Im Rahmen des Datenschutzberichts berichtet der Landesbeauftragte für Datenschutz über seine Tätigkeit und seine Bewertungen.

Zu 5.:
Nach § 117 Abs. 1 ThürKO beschränkt sich die staatliche Aufsicht in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises darauf, die Erfüllung der gesetzlich festgelegten und übernommenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben und Verpflichtungen und die Gesetzmäßigkeit der Verwaltungstätigkeit im staatlichen Interesse zu überwachen.

Geibert
Minister